

Statutenrevision Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg

Verabschiedung Statuten durch Delegiertenversammlung ZPZ zuhanden Urnenabstimmung in den Verbandsgemeinden, 6.2.2020

Verabschiedung Entwurf Statuten durch Delegiertenversammlung ZPZ zuhanden Anhörung und Vorprüfung, 27.6.2019

1. Bestand und Zweck		
<p>Art. 1 Bestand</p> <p>¹ Die Politischen Gemeinden Adliswil, Horgen, Kilchberg, Langnau am Albis, Oberrieden, Richterswil, Rüslikon, Thalwil und Wädenswil bilden unter dem Namen «Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg (ZPZ)» auf unbestimmte Dauer einen regionalen Planungsverband im Sinne des Planungs- und Baugesetzes (PBG) sowie nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes (GG).</p> <p>² Die ZPZ hat ihren Sitz in Horgen.</p>	<p>Art. 1 Bestand</p> <p>Die Politischen Gemeinden Adliswil, Hirzel, Horgen, Hütten, Kilchberg, Langnau am Albis, Oberrieden, Richterswil, Rüslikon, Schönenberg, Thalwil und Wädenswil bilden unter dem Namen „Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg“ auf unbestimmte Dauer einen regionalen Planungsverband im Sinne des Planungs- und Baugesetzes (PBG). Die Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg ist ein Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.</p> <p>Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz</p> <p>Die Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Ihr Sitz befindet sich in der Gemeinde, die das Verbandssekretariat führt.</p>	<p><i>Abs. 2: Die Statuten müssen gemäss Gemeindeamt den Sitz festlegen. Der Sitz ist u.a. massgebend für die wahlleitende Behörde und für den zur Aufsicht zuständigen Bezirksrat. Der Sitz muss nicht identisch sein mit dem Ort, an welchem sich die Geschäftsstelle befindet. Die Geschäftsstelle wird durch die Delegiertenversammlung bestimmt und kann wechseln.</i></p> <p><i>Dass der Zweckverband eine eigene Rechtspersönlichkeit hat, muss nicht (mehr) erwähnt werden. Alle Zweckverbände haben eine eigene Rechtspersönlichkeit (vgl. § 73 GG).</i></p>
<p>Art. 2 Zweck</p> <p>¹ Die ZPZ fördert die geordnete räumliche Entwicklung im Verbandsgebiet. Sie arbeitet die dazu notwendigen regionalen Pläne aus, hilft mit, die Planungen der Mitgliedsgemeinden auf regionale Ziele auszurichten und wirkt beim Vollzug dieser Planungen beratend mit.</p> <p>² Es obliegt der ZPZ im Besonderen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die ihr vom Staat gemäss PBG übertragenen Planungen auszuarbeiten und nachzuführen; 	<p>Art. 3 Zweck</p> <p>Die Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg fördert eine geordnete räumliche Entwicklung im Verbandsgebiet. Sie arbeitet die dazu notwendigen regionalen Pläne aus, hilft mit, die Planungen der Verbandsgemeinden auf regionale Ziele auszurichten und wirkt beim Vollzug dieser Planungen beratend mit.</p> <p>Der ZPZ obliegt im Besonderen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die ihr vom Staat gemäss PBG übertragenen Planungen auszuarbeiten und nachzuführen; 	<p><i>Keine Änderungen vorgesehen.</i></p>

Neu	Alt	Bemerkungen
<p>2. die Planung der im PBG erwähnten nebengeordneten Körperschaften zu koordinieren;</p> <p>3. zu über- und nebengeordneten Planungen gemäss PBG Stellung zu nehmen;</p> <p>4. an Leitbilduntersuchungen des Kantons gemäss PBG mitzuwirken;</p> <p>5. ihre Mitglieder in Planungsfragen von überkommunaler Bedeutung zu beraten;</p> <p>6. die Zusammenarbeit mit weiteren regionalen Gremien wie Gemeindepräsidentenkonferenz und Standortförderung zu pflegen.</p> <p>³Die ZPZ kann ferner:</p> <p>1. auf Begehren ihrer Mitglieder Planungsfragen bearbeiten, soweit dies nicht die Erfüllung der übrigen Verbandszwecke beeinträchtigt;</p> <p>2. auf Begehren ihrer Mitglieder deren Vertretung in Planungsfragen gegenüber Dritten wahrnehmen, soweit die Forderungen dem Verbandszweck nicht widersprechen;</p> <p>3. weitere regionale Aufgaben im Rahmen des festgelegten Verbandszweckes übernehmen.</p>	<p>b. die Planungen der im PBG erwähnten nebengeordneten Körperschaften zu koordinieren;</p> <p>c. zu über- und nebengeordneten Planungen gemäss PBG Stellung zu nehmen;</p> <p>d. an Leitbilduntersuchungen des Kantons gemäss PBG mitzuwirken;</p> <p>e. ihre Mitglieder in Planungsfragen von überkommunaler Bedeutung zu beraten;</p> <p>f. die Zusammenarbeit mit weiteren regionalen Gremien wie Gemeindepräsidentenkonferenz und Standortförderung zu pflegen und zu koordinieren.</p> <p>Die ZPZ kann ferner:</p> <p>a. auf Begehren ihrer Mitglieder Planungsfragen bearbeiten, soweit dies nicht die Erfüllung der übrigen Verbandszwecke beeinträchtigt;</p> <p>b. auf Begehren ihrer Mitglieder deren Vertretung in Planungsfragen gegenüber Dritten wahrnehmen, soweit Forderungen dem Verbandszweck nicht widersprechen;</p> <p>c. weitere regionale Aufgaben im Rahmen des festgelegten Verbandszweckes übernehmen.</p>	
	<p>Art. 4 Neue Aufgaben</p> <p>Die Übernahme neuer Aufgaben, die über den in Art. 3 festgelegten Zweck hinausgehen, bedarf einer Änderung der Verbandsordnung.</p>	<p><i>Neu in Art. 17 geregelt. Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden stimmen über Änderungen der Verbandsstatuten ab.</i></p>

<p>Art. 3 Mitwirkungspflicht der Verbandsgemeinden</p> <p>Zur Sicherstellung der durchgehenden Planungen haben die Mitglieder:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die ZPZ rechtzeitig über ihre Absichten und Entscheide in Planungssachen sowie über Massnahmen zur Verwirklichung von Planungen zu orientieren, soweit diese der regionalen Koordination gemäss PBG bedürfen; 2. Planungsfragen von regionaler Tragweite der ZPZ gemäss PBG zur Stellungnahme zu unterbreiten; 3. zu Planungsfragen, die ihnen von der ZPZ unterbreitet werden, fristgerecht Stellung zu nehmen. 	<p>Art. 5 Mitwirkungspflichten</p> <p>Die Pflichten der Verbandsmitglieder ergeben sich aus der Verbandsordnung.</p> <p>Zur Sicherstellung der durchgehenden Planungen haben die Mitglieder:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg rechtzeitig über ihre Absichten und Entscheide in Planungssachen sowie über Massnahmen zur Verwirklichung von Planungen zu orientieren, soweit diese der regionalen Koordination gemäss PBG bedürfen; b. Planungsfragen von regionaler Tragweite der Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg gemäss PBG zur Stellungnahme zu unterbreiten; c. zu Planungsfragen, die ihnen von der Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg unterbreitet werden, fristgerecht Stellung zu nehmen. 	
<p>2. Mitgliedschaft beim «Planungsdachverband Region Zürich und Umgebung (RZU)»</p>	<p>2. Mitgliedschaft im Verein «Regionalplanung Zürich und Umgebung»</p>	<p><i>Die Delegiertenversammlung der RZU hat am 29. November 2018 eine Statutenrevision genehmigt und den Verband in "Planungsdachverband Region Zürich und Umgebung" umbenannt.</i></p>
<p>Art. 4 Mitgliedschaft</p> <p>Die ZPZ ist Mitglied des «Planungsdachverbands Region Zürich und Umgebung (RZU)», der im Sinne des PBG den Dachverband der Zürcher Planungsgruppen</p>	<p>Art. 6 Mitgliedschaft</p> <p>Die Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg ist Mitglied des Vereins „Regionalplanung Zürich und Umgebung“ (RZU).</p>	

Neu	Alt	Bemerkungen
<p>als Trägerin der Regionalplanung auf ihrem Gebiet bildet.</p>	<p>Dieser bildet im Sinne des PBG die Dachorganisation der Zürcher Planungsgruppen Furttal, Glattal, Knonaueramt, Limmattal, Pfannenstil und Zimmerberg sowie der Stadt Zürich als Trägerin der Regionalplanung auf ihrem Gebiet.</p>	
<p>Art. 5 Der RZU übertragbare Aufgaben</p> <p>¹ Die ZPZ kann der RZU die Kompetenz zur Koordination der Planungen der ZPZ mit denjenigen der übrigen Träger der Regionalplanung innerhalb der Region Zürich und Umgebung sowie mit den umliegenden Planungsregionen und dem Kanton übertragen.</p> <p>² Die ZPZ kann auch planerische Einzelaufgaben an die RZU übertragen.</p>	<p>Art. 7 Der RZU übertragene Aufgaben</p> <p>Die Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg überträgt der RZU die Kompetenz zur Koordination der Planungen der Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg mit denjenigen der übrigen Träger der Regionalplanung innerhalb der Region Zürich und Umgebung sowie mit den umliegenden Planungsregionen und dem Kanton.</p> <p>Nach Massgabe des Bedürfnisses überträgt die Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg auch planerische Einzelaufgaben an die RZU.</p>	<p><i>Die bisherigen Statuten formulierten hier einen Zwang. Da die Arbeiten aber nicht zwingend, sondern einzelfallweise übertragen werden, ist die Kann-Formulierung korrekt.</i></p>
<p>Art. 6 Gegenseitige Rechte und Pflichten</p> <p>¹ Die Pflichten und Rechte der ZPZ als Mitglied der RZU richten sich nach den Statuten dieses Verbands.</p> <p>² Die von der RZU bestimmten Organe haben das Recht, an den Delegiertenversammlungen und Sitzungen des Vorstands der ZPZ mit beratender Stimme teilzunehmen.</p>	<p>Art. 8 Gegenseitige Rechte und Pflichten</p> <p>Die Pflichten und Rechte der Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg als Mitglied der RZU richten sich nach den Statuten dieses Vereins.</p> <p>Die von der RZU bestimmten Organe haben das Recht, an den Delegiertenversammlungen der Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg teilzunehmen. Sie werden zu den Sitzungen der Geschäftsleitung der Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg und ihrer Arbeitsgruppen, bei welchen Planungsfragen behan-</p>	<p><i>Abs. 2: Auch die Planungszweckverbände ZPG und ZPP haben diesen Organen nur beratende Stimme eingeräumt. Gemäss Gemeindeamt ist es nicht zulässig, dass</i></p>

Neu	Alt	Bemerkungen
	delt werden, und bei Bedarf zu den übrigen Sitzungen eingeladen. Bei einer Teilnahme kommt diesen Organen beratende Stimme zu.	<i>externe Organe oder Personen an der DV oder im Vorstand Anträge stellen. Die Organe der RZU dürfen deshalb auch in der ZPZ nur beratende Stimme haben.</i>

3. Organisation	3. Organisation	
3.1 Allgemeine Bestimmungen	3.1 Allgemeine Bestimmungen	
<p>Art. 7 Organe Die Organe der ZPZ sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes; 2. die Verbandsgemeinden; 3. die Delegiertenversammlung; 4. der Vorstand; 5. die Rechnungsprüfungskommission (RPK). 	<p>Art. 9 Organe Die Organe der Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes; 2. die Verbandsgemeinden; 3. die Delegiertenversammlung; 4. die Geschäftsleitung; 5. die Rechnungsprüfungskommission (RPK). 	<p><i>Ziff. 4: In den meisten Zweckverbänden wird dieses Organ Vorstand genannt. In der ZPZ hiess es bis jetzt Geschäftsleitung. Dieser Begriff ist sowohl vom privaten als auch vom öffentlichen Recht besetzt und bezeichnet die operative Führung.</i></p>
<p>Art. 8 Amtsdauer Die Amtsdauer der Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Vorstands und der Rechnungsprüfungskommission beträgt vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.</p>	<p>Art. 10 Amtsdauer Die Amtsdauer der Mitglieder der Delegiertenversammlung, der Geschäftsleitung und der Rechnungsprüfungskommission beträgt vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen. Die Organe der Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg konstituieren sich im Anschluss an die Erneuerungswahlen in den Gemeinden.</p>	<p><i>Bisher Abs. 2: kann gestrichen werden, er ist selbstverständlich.</i></p>
<p>Art. 9 Zeichnungsberechtigung ¹ Rechtsverbindliche Unterschrift für die ZPZ führen die Präsidentin/der Präsident des Vorstands und die Sekretärin/der Sekretär gemeinsam. ² Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufes für</p>	<p>Art. 11 Zeichnungsberechtigung Rechtsverbindliche Unterschrift für die Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg führen der Präsident und der Sekretär gemeinsam. Der Vizepräsident hat die Vertretungsbefugnis für den Präsidenten.</p>	<p><i>Abs. 1: Dass Vizepräsidentin/Vizepräsident Präsidentin/Präsidenten vertreten dürfen bzw. müssen, ist logisch, dies muss nicht speziell erwähnt werden. Satz 2 bisher kann gestrichen werden.</i> <i>Gemäss aktueller Visumskompetenz vom 27.9.2018 (kein ordentlicher Beschluss) visiert der Sekretär bis</i></p>

<p>sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.</p>	<p>Die Geschäftsleitung kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufes für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.</p>	<p><i>Fr. 1'000.- mit Einzelunterschrift, ab Fr. 1'000 gemeinsam mit Präsident oder Stv. Gemäss Abs. 2 sind solche Regelungen durch den Vorstand zu erlassen.</i></p>
<p>Art. 10 Amtliche Publikation und Information</p> <p>¹ Die ZPZ nimmt die amtliche Publikation ihrer Erlasse und allgemeinverbindlicher Beschlüsse im Internet vor. Planungen im Sinne von § 6 Abs. 1 lit. a PBG werden gleichzeitig im Amtsblatt des Kantons Zürich publiziert.</p> <p>²Die ZPZ sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit ihrer Erlasse auf ihrer Homepage.</p> <p>³Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.</p>	<p>Art. 12 Bekanntmachung</p> <p>Bekanntmachungen der Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg sind im Amtsblatt des Kantons und in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.</p> <p>Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Angelegenheiten und Geschäfte der Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg zu orientieren.</p> <p>Die Geschäftsleitung orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Tätigkeit und Geschäfte der Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg.</p>	<p><i>Abs. 1 und 2: Das kantonale Amtsblatt erscheint vorläufig weiterhin in gedruckter Form. Die genannten Planungen müssen darin publiziert werden. Für alle anderen Publikationen gilt: Die amtliche Publikation ist auf der Homepage des Zweckverbandes möglich (§ 1 VGG). Dies hat den Vorteil, dass die Rechtsmittelfristen einheitlich zu laufen beginnen und so gut wie keine Kosten anfallen. Der Vorstand hat in einem Erlass weiter zu regeln, wann und wie häufig die Veröffentlichungen auf der Homepage vorgenommen werden (§ 1 Abs. 3 VGG). Es kann den Stimmberechtigten nicht zugemutet werden, an jedem Tag die Homepage der ZPZ zu konsultieren.</i></p> <p><i>Abs. 1: Hat die ZPZ eigene Rechtssetzungserlasse beschlossen, muss sie diese amtlich publizieren. Es kann sich z. B. um Erlasse des Vorstands oder der Delegiertenversammlung handeln, die ausserstehenden Personen Rechte und Pflichten einräumen/auferlegen (z. B. ein Gebührenerlass oder ein Gebührentarif). Weiter sind allgemein verbindliche Beschlüsse (z. B. Ausgabenbewilligung) und Wahlbeschlüsse (z.B. Wahl der Vorstandsmitglieder) durch die Delegiertenversammlung amtlich zu publizieren (vgl. § 7 Abs. 1 i.v.m. § 73 Abs. 4 GG). Planungen müssen gemäss § 6 Abs. 1 lit. PBG gleichzeitig im kantonalen Amtsblatt amtlich publiziert werden.</i></p>

| Neu

| Alt

| Bemerkungen

|

3.2 Stimmberechtigte	3.2 Stimmberechtigte	
3.2.1 Allgemeines	3.2.1 Allgemeines	
<p>Art. 11 Stimmrecht</p> <p>Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.</p>	<p>Art. 13 Stimmrecht</p> <p>Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten der Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg.</p>	<p><i>Zwingende formelle Änderung, Kongruenz der Begriffe. Gemäss Art. 93 Abs. 2 KV stehen das Initiativrecht und das Referendumsrecht den Stimmberechtigten im gesamten Verbandsgebiet zu.</i></p>
<p>Art. 12 Verfahren</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Delegiertenversammlung verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.</p> <p>² Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden und die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmen.</p> <p>³ Bei Urnenabstimmungen im Verbandsgebiet können die Gemeindevorstände ein eigenes Antragsrecht neben demjenigen der Delegiertenversammlung ausüben.</p>	<p>Art. 14 Verfahren</p> <p>Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne ab. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch die Geschäftsleitung angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat der Sitzgemeinde.</p> <p>Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden und die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmen.</p>	<p><i>Abs. 2: Stimm- und «Stände-»mehr wird beibehalten. Damit soll verhindert werden, dass eine grosse Verbandsgemeinde alle übrigen Gemeinden überstimmt.</i></p> <p><i>Abs. 3: In die Statuten kann neu freiwillig eine Ermächtigungsnorm aufgenommen werden, wonach die Verbandsgemeinden dazu ermächtigt werden, dass ihre Gemeindevorstände freiwillig ein unselbständiges Antragsrecht ausüben können. Diese Ermächtigungsnorm bezieht sich nur auf Urnenabstimmungen im Verbandsgebiet (nicht auf Abstimmungen in den jeweiligen Verbandsgemeinden). Dabei geht es nicht um Geschäfte, welche die Mitgliedschaft der Verbandsgemeinden beim Zweckverband betreffen, sondern um operative Geschäfte. Ein häufiger Fall ist die Bewilligung von neuen Ausgaben, deren Höhe das Finanzreferendum auslöst.</i></p>
<p>Art. 13 Zuständigkeit</p> <p>Den Stimmberechtigten der ZPZ stehen zu:</p> <p>1. die Einreichung von Volksinitiativen;</p>	<p>Art. 15 Zuständigkeit</p> <p>Den Stimmberechtigten der Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg stehen zu:</p>	<p><i>Ziff. 1: Im Zweckverband können nur Volksinitiativen eingereicht werden (vgl. § 146 Abs. 3 GPR); es gibt keine Einzelinitiativen.</i></p>

Neu	Alt	Bemerkungen
<ol style="list-style-type: none"> 2. die Ergreifung des fakultativen Referendums; 3. die Abstimmung über rechtmässige Initiativ- und Referendumsbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands; 4. die Bewilligung von neuen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 750'000 oder jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 100'000. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. die Einreichung von Initiativen; 2. die Ergreifung des fakultativen Referendums; 3. die Abstimmung über rechtmässige Initiativ- und Referendumsbegehren; 4. die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von über Fr. 750'000 oder jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von über Fr. 75'000; 5. das Anfragerecht. 	<p><i>Ziff. 2: Im Zweckverband gibt es das Volksreferendum und das Delegiertenreferendum (Art. 15).</i></p> <p><i>Ziff. 3: Der Vorbehalt bringt zum Ausdruck, dass die Beschlussfassung über Statutenänderungen oder eine Verbandsauflösung in den Gemeinden stattfindet (Art. 17 ff).</i></p> <p><i>Ziff. 4: Für die Bewilligung neuer Ausgaben sind ab einer bestimmten Höhe die Stimmberechtigten zuständig. Die Stimmberechtigten bewilligen mit dem Verpflichtungskredit die neuen Ausgaben. Die Betragsgrenze ist so anzusetzen, dass die demokratischen Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten des Zweckverbandsgebiets nicht ausgehöhlt werden. Sie soll bei den wiederkehrenden Ausgaben leicht angehoben werden (Fr. 100'000 statt Fr. 75'000 bisher).</i></p> <p><i>Reicht der Verpflichtungskredit nicht aus und stellen die zusätzlich anfallenden Ausgaben neue Ausgaben dar, müssen sie mit einem Zusatzkredit bewilligt werden. Für den Zusatzkredit gelten dieselben Zuständigkeitslimiten wie für den Verpflichtungskredit (vgl. § 109 Abs. 1 nGG), d.h. die unter Ziff. 4. eingesetzten Beträge. Zu den neuen Ausgaben gehören auch Einnahmenverzicht.</i></p> <p><i>Ziff. 5 bisher: Die Stimmberechtigten müssen sich über die Initiative einbringen, sie haben kein Anfragerecht mehr. Die Delegierten haben dagegen zwingend ein Anfragerecht (vgl. nachfolgend Bemerkungen zu Art. 22 bisher).</i></p>

3.2.2 Volksinitiative	3.2.2 Initiativrecht	
<p>Art. 14 Volksinitiative</p> <p>¹ Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.</p> <p>² Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung der ZPZ verlangt werden.</p> <p>³ Die Volksinitiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 1'000 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens sechs Monate nach der amtlichen Publikation der Initiative im amtlichen Publikationsorgan gemäss Art. 10 eingereicht wird.</p> <p>⁴ Es gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte und seine Ausführungserlasse.</p>	<p>Art. 16 Gegenstand</p> <p>Eine Initiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.</p> <p>Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Verbandsordnung der Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg verlangt werden.</p> <p>Art. 17 Zustandekommen</p> <p>Eine Initiative ist zustande gekommen, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sie von mindestens 1'000 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens sechs Monate nach der Veröffentlichung in den amtlichen Publikationsorganen eingereicht wird; 2. oder für den Fall, dass sie von einem Delegierten eingereicht wird, von mindestens vier Mitgliedern der Delegiertenversammlung unterstützt wird. 	<p><i>Für Zweckverbände mit Delegiertenversammlung gelten die §§ 127-138 d GPR (vgl. § 73 VPR). An die Stelle des Regierungsrates oder der Direktion tritt der Vorstand, an die Stelle des Kantonsrates die Delegiertenversammlung.</i></p> <p><i>Abs. 1: In Zweckverbänden können nur Volksinitiativen eingereicht werden (vgl. § 146 Abs. 3 GPR). Die Volksinitiative bezieht sich auf Gegenstände, die dem obligatorischen Referendum oder dem fakultativen Referendum unterstehen (vgl. § 147 Abs. 3 GPR, § 159 Abs. 1 GPR).</i></p> <p><i>Nicht initiativfähig sind Angelegenheiten, die in die abschliessende Zuständigkeit der Delegiertenversammlung oder des Vorstands fallen. Beim Zweckverband mit Delegiertenversammlung kann somit eine Volksinitiative z.B. zu Aufgaben oder Sachgeschäften ergriffen werden, deren Umsetzung mit Kosten (neuen Ausgaben) verbunden ist, die von den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets oder von der Delegiertenversammlung bewilligt werden müssen.</i></p> <p><i>Abs. 2: Das Initiativrecht richtet sich darüber hinaus auf Vorschläge zur Änderung der Statuten oder zur Auflösung des Zweckverbands.</i></p> <p><i>Abs. 3: Mit der amtlichen Publikation der Initiative läuft die Frist von 6 Monaten zur Einreichung der Unterschriften (vgl. § 125 Abs. 2 GPR). Die für eine Volksinitiative erforderliche Unterschriftenzahl darf 5 % der Stimmberechtigten des Zweckverbands nicht übersteigen und zudem nicht grösser sein als 2'000 (vgl. § 146 Abs. 3 und</i></p>

Neu	Alt	Bemerkungen
		4 GPR). 5 % der Stimmberechtigten im Verbandsgebiet der ZPZ sind ca. 6'000.
	<p>Art. 18 Einreichung</p> <p>Die Initiative ist dem Präsidenten der Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg schriftlich einzureichen. Die Geschäftsleitung prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist.</p> <p>Der Delegiertenversammlung wird die Initiative mit Bericht und Antrag überwiesen. Die Geschäftsleitung kann einen Gegenvorschlag unterbreiten.</p>	Dieser Artikel ist nicht mehr nötig. Es gelten die Bestimmungen des GPR. Würden diese ändern, müssten auch die Statuten angepasst werden. Art. 14 Ziff. 4 verweist auf das GPR.
<p>3.2.3 Fakultatives Referendum</p>	<p>3.2.3 Fakultatives Referendum</p>	
<p>Art. 15 Beschlüsse der Delegiertenversammlung</p> <p>Einer Abstimmung an der Urne unterliegen Beschlüsse der Delegiertenversammlung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn 700 Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Publikation des Beschlusses der Delegiertenversammlung beim Vorstand das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen (Volksreferendum); 2. wenn ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung ein solches Begehren stellt (Delegiertenreferendum). 	<p>Art. 19 Referendumsfähige Beschlüsse</p> <p>Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung unterstehen dem fakultativen Referendum mit Ausnahme der in Artikel 21 aufgezählten Geschäfte.</p> <p>Eine Urnenabstimmung kann nicht verlangt werden, wenn der Beschluss der Delegiertenversammlung von mindestens zehn Delegierten als dringlich erklärt wird und die Geschäftsleitung durch Beschluss ihr Einverständnis erklärt.</p> <p>Art. 20 Zustandekommen des Referendums</p> <p>Der Abstimmung an der Urne unterliegen die Beschlüsse der Delegiertenversammlung, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Mehrheit der bei der Beschlussfassung anwesenden Delegierten die Urnenabstimmung in der gleichen Versammlung beschliesst; 	<p>Sämtliche Beschlüsse der Delegiertenversammlung, ausser denjenigen gemäss Art. 16) unterliegen dem fakultativen Referendum, dies entspricht § 159 Abs. 2 GPR.</p> <p>Ziff. 1: Die für das fakultative Volksreferendum erforderliche Unterschriftenzahl darf 3 % der Stimmberechtigten des Zweckverbands und 1'000 nicht übersteigen (vgl. §§ 159 Abs. 2 lit. a und 159 Abs. 3 GPR).</p> <p>Ziff. 2: Vgl. § 159 Abs. 2 lit. b GPR.</p> <p>Eine Dritte Möglichkeit, das fakultative Referendum zu ergreifen, wie sie bisher vorgesehen war (bisher Art. 20 lit. a), ist nicht mehr zulässig. Die Regelung in § 159 Abs. 2 und 3 GPR ist abschliessend. Die Zweckverbände können die Urheberschaft und die Fristen für fakultative Referenden nicht weiter oder anders regeln. Die Statuten haben die Anzahl Stimmberechtigter zu bezeichnen, die eine Urnenabstimmung verlangen können. Dabei</p>

	<p>b. innert 60 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an bei der Geschäftsleitung das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung gestellt wird, das von mindestens vier Delegierten unterzeichnet ist;</p> <p>c. innert 60 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an 1'000 Stimmberechtigte bei der Geschäftsleitung das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen.</p> <p>Der Geschäftsleitung steht das Recht zu, ihre von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben den Beschlüssen der Delegiertenversammlung der Urnenabstimmung zu unterbreiten.</p>	<p><i>muss der gesetzliche Rahmen von § 159 Abs. 3 GPR eingehalten werden.</i></p> <p><i>Das Dringlichkeitsrecht wird zudem abschliessend kantonal geregelt (§§ 158 i.V.m. 141 GPR und Art. 37 KV). Die entsprechenden Beschlüsse werden von der Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten sofort in Kraft gesetzt. Es wird danach innerhalb eines halben Jahres aber darüber abgestimmt, wenn das Referendum ergriffen wird.</i></p>
<p>Art. 16 Ausschluss des Referendums</p> <p>Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Festsetzung des Budgets; 2. die Genehmigung der Jahresrechnung; 3. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben; 4. die Bewilligung von einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000 und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 30'000; 5. die Wahlen; 6. Anträge an die Verbandsgemeinden; 	<p>Art. 21 Ausschluss des Referendums</p> <p>Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Wahlen; 2. die Abnahme der Jahresrechnung; 3. die Festsetzung des Voranschlages; 4. die Genehmigung gebundener Ausgaben; 5. Beschlüsse über einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis zu Fr. 100'000 oder jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis zu Fr. 30'000; 6. ablehnende Beschlüsse; 7. Anträge an die Verbandsgemeinden; 	<p><i>Es gelten dieselben Gründe für den Ausschluss des Referendums wie in Parlamentsgemeinden (vgl. § 10 Abs. 2 und 3 GG i.V.m. § 73 GG).</i></p> <p><i>Ziff 4: Wie bis anhin (Art. 21 Ziff. 5 bisher) erhält die Delegiertenversammlung zudem die abschliessende Befugnis, gewisse Ausgaben zu beschliessen, d.h. diese unterstehen bis zu dieser Höhe nicht dem fakultativen Referendum. Andere und höhere Ausgaben unterstehen aber dem fakultativen (oder obligatorischen) Referendum gemäss diesen Statuten.</i></p>

Neu	Alt	Bemerkungen
<p>7. ablehnende Beschlüsse, ausgenommen abgelehnte Volksinitiativen;</p> <p>8. Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Volksinitiativen und von Vorstössen der Delegierten;</p> <p>9. Beschlüsse über Stellungnahmen und Vernehmlassungen zuhanden der über- und nebengeordneten Planungsträger.</p>	<p>8. der Beschluss, eine Vorlage ausarbeiten zu lassen, die einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung entspricht;</p> <p>9. Stellungnahmen und Vernehmlassungen.</p>	
	<p>3.2.4 Anfragerecht</p> <p>Art. 22 Anfrage</p> <p>Die Stimmberechtigten haben das Recht, Anfragen über Gegenstände von allgemeinem Interesse, die in den Aufgabenbereich des Verbandes fallen, zu stellen. Solche Anfragen sind der Geschäftsleitung schriftlich einzureichen. Die Antwort wird dem Fragesteller schriftlich erteilt und der nächsten Delegiertenversammlung zur Kenntnis gebracht. Eine Diskussion findet nur statt, wenn die Delegiertenversammlung sie beschliesst.</p>	<p><i>Ein Anfragerecht steht den Stimmberechtigten gemäss Gemeindegesezt nur in Versammlungsgemeinden zu (vgl. § 17 GG). Zweckverbände mit Delegiertenversammlung sind vergleichbar mit Parlamentsgemeinden, die Stimmberechtigten haben darum kein Anfragerecht. Das Anfragerecht haben die Delegierten.</i></p>
<p>3.3 Die Verbandsgemeinden</p>	<p>3.3 Die Verbandsgemeinden</p>	
<p>Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Änderung dieser Statuten; 2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband; 	<p>Art. 23 Kompetenz</p> <p>Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Legislativorgane der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für die Änderung der Verbandsordnung.</p>	<p><i>Abs. 1 Ziff. 1 und 3: Über Statutenänderungen und über eine Auflösung stimmen alle Verbandsgemeinden ab. Es ist zu empfehlen, dass die Abstimmungen in den Gemeinden am gleichen Abstimmungstag stattfinden.</i></p> <p><i>Abs. 1 Ziff. 2: Da der Beitritt zum Zweckverband in der Verbandsgemeinde von den Stimmberechtigten an der Urne beschlossen wird (§ 79 GG), gilt dies auch für den Austritt.</i></p>

Neu	Alt	Bemerkungen
<p>3. die Auflösung des Zweckverbandes.</p> <p>² Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt das Gemeindeparlament oder in Versammlungsgemeinden der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben demjenigen der Delegiertenversammlung aus.</p>	<p>Die Wahl des Delegierten, die Kündigung der Mitgliedschaft und die Auflösung der Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg fallen ebenfalls in die Kompetenz der Verbandsgemeinden.</p>	<p><i>Abs. 1 Ziff. 3: Weil die Gründung des Zweckverbands in den Verbandsgemeinden von den Stimmberechtigten an der Urne beschlossen wird (§ 79 GG), gilt dies auch für die Verbandsauflösung.</i></p> <p><i>Abs. 2: Die Auflösung des Zweckverbands oder auch eine Rechtsformumwandlung, die die Verbandsauflösung mitumfasst, sind Geschäfte von grösster Tragweite. Aus diesem Grund haben die Verbandsgemeinden zwingend ein unselbständiges Antragsrecht. Es besteht auch bei Statutenänderungen, die grundlegend im Sinne von § 77 Abs. 2 GG sind. Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, zuhanden ihrer Stimmberechtigten einen unselbständigen Antrag (im Sinne einer Abstimmungsempfehlung) samt einer Stellungnahme abzugeben. In Versammlungsgemeinden kommt diese Pflicht dem Gemeindevorstand (Gemeinderat) zu, in Parlamentsgemeinden dem Parlament (vgl. § 11 Abs. 1 GG).</i></p>
<p>Art. 18 Beschlussfassung</p> <p>¹ Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.</p> <p>² Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:</p> <p>1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands;</p>	<p>Art. 24 Beschlussfassung</p> <p>Änderungen der Verbandsordnung der Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.</p> <p>Jede andere Änderung der Verbandsordnung der Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.</p>	<p><i>Abs. 1: Das Mehrheitsprinzip (einfaches Mehr) gilt immer dann, wenn weder das übergeordnete Recht noch die Statuten Einstimmigkeit oder einen qualifizierten Mehrheitsbeschluss (z. B. Mehrheit von 2/3 oder 3/4 der Gemeinden) verlangen.</i></p> <p><i>Abs. 2: Bei grundlegenden Änderungen der Statuten gilt das Einstimmigkeitsprinzip; sämtliche Verbandsgemeinden müssen je an der Urne zustimmen (§ 77 GG). Das heisst u.a., die Änderung der Statutenbestimmungen über die Modalitäten der Verbandsauflösung (Abs. 2 Ziff. 3) braucht die Zustimmung aller Gemeinden.</i></p>

Neu	Alt	Bemerkungen
2. die Grundzüge der Finanzierung; 3. Austritt und Auflösung; 4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.		<i>Stimmen alle Gemeinden der Auflösung nach Mehrheitsprinzip zu, gilt dieses Mehrheitsprinzip zukünftig bei der Auflösung (vgl. Art. 57), sobald die neuen Statuten in Kraft sind. Soll diese Bestimmung wieder geändert werden (z.B. qualifiziertes Mehr oder Einstimmigkeit), müssen wieder alle Gemeinden dieser Änderung zustimmen.</i>
3.4 Delegiertenversammlung	3.4 Delegiertenversammlung	
Art. 19 Zusammensetzung ¹ Die Delegiertenversammlung besteht aus je einem Mitglied der Verbandsgemeinden. ² Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den Mitgliedern der Exekutivbehörden zusammen, die für Fragen der Raumplanung zuständig sind. Im Falle der Verhinderung werden sie durch ein Mitglied des Gemeindevorstands vertreten.	Art. 25 Zusammensetzung Die Delegiertenversammlung besteht aus zwölf Mitgliedern. Jeder Verbandsgemeinde steht ein Sitz zu. Die Verbandsgemeinden delegieren ein für Fragen der Raumplanung zuständiges Mitglied der Exekutivbehörde in die Delegiertenversammlung. Stellvertretung ist zulässig.	<i>Abs. 2: Im Unterschied zu früher ist nach dieser Formulierung die Stellvertretung mit Stimmrecht nur durch die offizielle (und gewählte) Stellvertretung aus der Exekutive möglich.</i>
Art. 20 Konstituierung Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz der bisherigen Präsidentin/des bisherigen Präsidenten. Sie wählt: <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vorsitzende/den Vorsitzenden wobei diese Person ebenfalls als Mitglied des Vorstands zu wählen ist; 2. die Vizevorsitzende/den Vizevorsitzenden; 3. die Stimmzählenden. 		<i>Es ist wichtig, dass die/der Vorsitzende der Delegiertenversammlung auch dem Vorstand angehört. So kennt sie/er die Geschäfte, welche ja vom Vorstand vorgelegt werden und kann sie gut vertreten. Es ist dabei unerheblich, welche Funktion diese Person im Vorstand ausübt.</i>

<p>Art. 21 Offenlegung der Interessenbindungen</p> <p>¹Die Mitglieder der Delegiertenversammlung legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ihre beruflichen Tätigkeiten; 2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes; 3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts. <p>²Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.</p>		<p><i>Abs. 1: Die Pflicht zur Offenlegung der Interessenbindungen der Mitglieder der Delegiertenversammlung (vgl. § 29 Abs. 2 GG; für Vorstand und RPK § 42 Abs. 2 GG) dient der Transparenz, vereinfacht die Durchsetzung der Ausstandsregeln und stärkt die Legitimation der Beschlüsse. Die Zweckverbände haben die Offenlegung der Interessenbindungen in den Grundzügen in einem Erlass zu regeln, der vom Legislativorgan (vorliegend mindestens der Delegiertenversammlung) verabschiedet wird. Das GAZ empfiehlt jedoch, die Grundzüge der Regelung in den Statuten selbst abzubilden. Wird dies - wie vorliegend - gemacht, kann ein Erlass des Vorstands (Behördenersass) die weiteren Details regeln, z.B. wo und in welchem Turnus die Angaben zu aktualisieren oder zu veröffentlichen sind oder ab wann eine Beteiligung an einer Organisation des privaten Rechts als wesentlich gilt.</i></p>
<p>Art. 22 Planungsbefugnisse</p> <p>Die Delegiertenversammlung verabschiedet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den regionalen Richtplan oder Teile davon; 2. die regionalen Nutzungspläne; 3. die Stellungnahmen zum kantonalen Richtplan oder einzelnen Teilen davon. 	<p>Art. 27 Verabschiedung Regionalpläne</p> <p>Die Delegiertenversammlung verabschiedet:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. den regionalen Richtplan oder Teile davon; b. die regionalen Nutzungspläne; c. die Stellungnahmen zum kantonalen Richtplan oder einzelnen Teilen davon. 	<p><i>Art. 22 entspricht Art. 27 bisher und basiert auf § 13 PBG.</i></p>
<p>Art. 23 Wahlbefugnisse</p> <p>¹Die Delegiertenversammlung wählt den die Präsidentin/den Präsidenten und die Vizepräsidenten</p>	<p>Art. 26 Wahlen</p> <p>Die Delegiertenversammlung wählt in folgender Reihenfolge auf Amtsdauer:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Präsidenten; 	<p><i>Abs. 2, Ziff. 1: Art. 32 über die Zusammensetzung des Vorstands beinhaltet eine Flexibilisierung: Entweder das Präsidium oder das Vizepräsidium wird gleichzeitig in DV und Vorstand ausgeübt. Auch die Wohnsitzpflicht</i></p>

Neu	Alt	Bemerkungen
<p>tin/den Vizepräsidenten und die weiteren Mitglieder des Vorstands. Sie beachtet dabei Art. 32 über die Zusammensetzung des Vorstands.</p> <p>²Sie bestimmt oder ernennt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Sekretariat des Zweckverbands; 2. die ständigen Fachplaner/Fachplanerinnen; 3. die Rechnungsführung; 4. die RPK einer Verbandsgemeinde als RPK für den Verband. 	<ol style="list-style-type: none"> 2. den Vizepräsidenten aus dem Kreis der Delegierten; 3. die drei weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung, wobei die Mehrheit der Mitglieder der Geschäftsleitung nicht der Delegiertenversammlung angehören darf; 4. den Fachplaner und den Sekretär der Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg; 5. die Stimmenzähler. <p>Der Präsident und der Vizepräsident müssen Wohnsitz in einer der Verbandsgemeinden der Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg haben.</p> <p>Der Präsident und der Vizepräsident üben diese Funktion gleichzeitig in der Geschäftsleitung aus.</p> <p>Die Wahlen erfolgen in der Regel offen und mit absolutem Mehr. Auf Verlangen von drei anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.</p>	<p><i>des Präsidenten und des Vizepräsidenten fällt zugunsten von mehr Flexibilität in der Rekrutierung weg.</i></p> <p><i>Ziff. 4 bisher: die Wahl der Stimmenzähler gehört zur Konstituierung der DV und ist dort geregelt.</i></p>
<p>Art. 24 Weitere Zuständigkeiten</p> <p>Die Delegiertenversammlung ist im Weiteren zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Oberaufsicht über die ZPZ; 2. die Festlegung der strategischen Ausrichtung; 3. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen; 	<p>Art. 28 Weitere Zuständigkeiten</p> <p>Die Delegiertenversammlung ist im Weiteren zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Übertragung des Verbandssekretariats und die Rechnungsführung an eine der Gemeinden der Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg; 	<p><i>Ziff. 1, 2 sowie Ziff. 8, 9, 12. Diese wurden auch den anderen Planungsregionen aufgenommen und sind so in den Musterstatuten vorgesehen.</i></p> <p><i>Ziff. 4 und 5 entsprechen der alten Ziff. 2.</i></p> <p><i>Die weiteren Aufgaben wurden neu geordnet und umformuliert.</i></p> <p><i>Ziff. 7: im Zweckverband ist die Delegiertenversammlung Budgetorgan (§ 102 GG)</i></p>

Neu	Alt	Bemerkungen
<ol style="list-style-type: none"> 4. die Erlasse von grundlegender Bedeutung; 5. ihren Organisationserlass; 6. die Beschlussfassung über Anträge des Vorstands zu Initiativen; 7. die Festsetzung des Budgets; 8. die Genehmigung der Jahresrechnung; 9. die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan und vom Geschäftsbericht; 10. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 750'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Vorstand zuständig ist; 11. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst bewilligt hat oder die die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben; 12. die Festlegung der Entschädigung der Verbandorgane; 13. den Erlass zu den Details allfälliger Aufgabenübertragungen an Sekretariat, Rechnungsführung und ständige Fachplaner. 	<ol style="list-style-type: none"> 2. den Erlass und die Änderung einer Geschäftsordnung und von Reglementen von grundlegender Bedeutung; 3. die Aufsicht über die Verwaltung der Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg mit Sekretariat und Fachplaner; 4. die Festsetzung des Voranschlags, die Bewilligung von Nachtragskrediten und die Abnahme der Verbandsrechnung; 5. die Beschlussfassung über Anträge der Geschäftsleitung zu Initiativen; 6. die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden unterliegen; 7. die Bewilligung von dem fakultativen Referendum unterliegenden einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 750'000 oder jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 75'000; 8. die Bewilligung in eigener Kompetenz von Nachtragskrediten und von neuen, im Voranschlag nicht enthaltenen, einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000 oder jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 30'000; 9. die Festlegung der Entschädigung der Organe der Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg; 10. die Beschlussfassung über andere Geschäfte, die die Geschäftsleitung aus besonderen Gründen der Delegiertenversammlung unterbreitet. 	<p><i>Ziff. 8: Gemäss § 129 GG muss die Delegiertenversammlung die Jahresrechnung genehmigen.</i></p> <p><i>Ziff. 9: Die Delegiertenversammlung muss den Geschäftsbericht nur zur Kenntnis nehmen, weil die ZPZ keine RGPK hat.</i></p> <p><i>Ziff 8 bisher: Dass die DV abschliessend für die Nachtragskredite bis Fr. 100'000/Fr. 30'000 zuständig ist, ergibt sich aus der Formulierung von Art. 16 Ziff. 4 (Abschluss vom Referendum).</i></p> <p><i>Ziff. 10 bisher: Bei Gemeindeordnungen wird diese freiwillige Unterstellung nicht mehr genehmigt. Die Argumentation des Gemeindeamts lautet: „Eine derartige Bestimmung könnte zu einer willkürlichen Änderung der vom Souverän festgelegten Zuständigkeiten führen“. Ziff. 10 bisher wird deshalb gestrichen.</i></p>

Neu	Alt	Bemerkungen	

<p>Art. 25 Vorsitz und Aktuariat</p> <p>¹ Die Vorsitzende/der Vorsitzende oder die Vizevorsitzende/der Vizevorsitzende leitet die Delegiertenversammlung.</p> <p>² Als Aktuarin/Aktuar amtet die Sekretärin/der Sekretär des Verbands.</p>		
<p>Art. 26 Einberufung</p> <p>¹ Die Delegiertenversammlung tritt bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal pro Jahr, auf Einladung des Vorstands, auf eigenen Beschluss oder auf Verlangen von mindestens vier Delegierten zusammen.</p> <p>² Die Versammlungen sind den Delegierten mindestens 20 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände bekanntzugeben und amtlich zu publizieren.</p> <p>³ Sofern die Versammlungstermine zu Beginn des Jahres festgelegt wurden und den Delegierten bekannt sind, genügt eine Frist von 14 Tagen zur Bekanntgabe der Beratungsgegenstände und amtlichen Publikation.</p>	<p>Art. 29 Einberufung</p> <p>Die Delegiertenversammlung tritt bei Bedarf, auf Einladung der Geschäftsleitung, auf eigenen Beschluss oder auf Verlangen von mindestens vier Delegierten zusammen.</p> <p>Die Versammlungen sind den Delegierten mindestens drei Wochen vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände bekanntzugeben und öffentlich bekanntzumachen.</p> <p>Sofern die Versammlungstermine zu Beginn des Jahres festgelegt wurden und den Delegierten bekannt sind, genügt eine Frist von zwei Wochen zur Bekanntgabe der Beratungsgegenstände und öffentlichen Bekanntmachung.</p>	<p><i>Abs. 1: Die Delegiertenversammlung tritt mindestens zweimal pro Jahr zusammen, weil sie das Budget festsetzen, die Jahresrechnung genehmigen und den Geschäftsbericht zur Kenntnis nehmen muss. Zusätzlich sollen zukünftig thematische Arbeitssitzungen stattfinden (vgl. Art. 31)..</i></p> <p><i>Das Einberufungsrecht der Delegierten ist zwingend, nicht fakultativ. Es bestand schon bisher; es ist keine Neuerung, die sich aus dem neuen Gemeindegesetz ergibt. Die Zahl der Delegierten, welche eine DV verlangen können, muss unter der Hälfte der Anzahl aller Delegierten liegen.</i></p>

Neu	Alt	Bemerkungen
<p>Art. 27 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe</p> <p>¹ Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.</p> <p>² Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag des Vorstands. Die Delegierten können zu den Anträgen des Vorstands Änderungsanträge stellen.</p> <p>³ Die Mitglieder des Vorstands, welche nicht der Delegiertenversammlung angehören, nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil und haben ein Antragsrecht.</p> <p>⁴ Die Sekretärin/der Sekretär und die ständigen Fachplaner haben an der Sitzung der Delegiertenversammlung beratende Stimme.</p>	<p>Art. 30 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe</p> <p>Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr; bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid des Versammlungsleiters.</p> <p>Sofern der Versammlungsleiter nicht der Delegiertenversammlung angehört, gilt bei Stimmengleichheit das Geschäft als abgelehnt.</p> <p>Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag der Geschäftsleitung. Über Anträge von Delegierten kann nur Beschluss gefasst werden, wenn eine Stellungnahme der Geschäftsleitung vorliegt.</p> <p>Die Mitglieder der Geschäftsleitung, welche nicht der Delegiertenversammlung angehören, sowie der Sekretär und Fachplaner haben an der Sitzung der Delegiertenversammlung beratende Stimme.</p>	<p><i>Abs. 2, Satz 2: Das Antragsrecht der Delegierten ist unselbständig und beschränkt auf die im Antrag des Vorstands enthaltene Thematik.</i></p>
<p>Art. 28 Wahlen und Abstimmungen</p> <p>¹ In der Delegiertenversammlung erfolgen Wahlen und Abstimmungen in der Regel offen. Auf Verlangen von 1/4 der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt oder gewählt werden.</p> <p>² Bei Wahlen gilt im ersten und zweiten Wahlgang das absolute Mehr, beim dritten Wahlgang das relative Mehr der Stimmen. Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der Stimmen.</p>		<p><i>Abs. 2: Diese Regelung gilt gemäss § 31 Abs. 3 lit. a GG i.V.m. § 24 Abs. 2 und 3 GG sowie § 25 Abs. 2 GG, auch wenn nichts geregelt wäre.</i></p>

Neu	Alt	Bemerkungen
<p>³ Die Vorsitzende/der Vorsitzende stimmt bei offenen Abstimmungen nicht mit. Bei Stimmgleichheit trifft sie oder er den Stichentscheid. Bei geheimen Abstimmungen stimmt die Vorsitzende/der Vorsitzende mit. Ein Stichentscheid entfällt.</p>		
<p>Art. 29 Anfragerecht</p> <p>¹ Die Delegierten haben das Recht, Anfragen zu Angelegenheiten des Zweckverbands einzureichen und deren Beantwortung in der Delegiertenversammlung zu verlangen.</p> <p>² Die Anfrage ist spätestens 14 Tage vor der Delegiertenversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen und wird von diesem spätestens einen Tag vor der Delegiertenversammlung schriftlich beantwortet.</p> <p>³ In der Delegiertenversammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Die/der anfragende Delegierte kann zur Antwort Stellung nehmen.</p> <p>⁴ Die Delegiertenversammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.</p> <p>⁵ Eine Beschlussfassung findet nicht statt.</p>	<p>Art. 31 Anfragerecht</p> <p>Die Delegierten haben das Recht, Anfragen zu stellen über einen Gegenstand, der in die Befugnisse der Planungsvereinigung fällt. Anfragen sind der Geschäftsleitung der Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg einzureichen.</p> <p>Die Auskunft wird an einer der nächsten Delegiertenversammlungen erteilt. Eine Diskussion erfolgt nur, wenn die Delegiertenversammlung dies beschliesst.</p>	<p><i>Präzisierung der bisherigen Regel.</i></p> <p><i>Eine Regelung ist zwingend, da jede und jeder Delegierte ein Anfragerecht zu Angelegenheiten des Zweckverbands haben muss. Hingegen müssen die Delegierten im Zweckverband nicht die gleichen Vorstossrechte wie die Parlamentsmitglieder in den Parlamentsgemeinden haben (vgl. § 34 i.V.m. § 73 Abs. 4 GG): Die DV entspricht nicht einem Parlament; die Delegierten sind nicht von den Stimmberechtigten gewählte Volksvertreter, sondern vertreten die Verbandsgemeinden. Die Delegierten haben anders als die Parlamentsmitglieder einer Parlamentsgemeinde keine parlamentarischen Instrumente, wie z.B. die Motion oder das Postulat.</i></p>
<p>Art. 30 Öffentlichkeit der Verhandlungen</p> <p>Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.</p>	<p>Art. 32 Öffentlichkeit der Verhandlungen</p> <p>Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.</p>	<p><i>In Analogie zu § 28 GG sind die Delegiertenversammlungen öffentlich. Die Regelung basiert auch auf den Vorgaben von Art. 93 Abs. 2 KV.</i></p>

<p>Art. 31 Thematische Arbeitssitzungen</p> <p>Bei Bedarf können thematische Arbeitssitzungen mit den Delegierten und weiteren Teilnehmern durchgeführt werden.</p>		<p><i>Neue Regelung, ähnlich wie bei der Zürcher Planungsgruppe Glattal (ZPG) und der Planungsgruppe Zürcher Unterland (PZU).</i></p>
<p>3.5 Vorstand</p>	<p>3.5 Geschäftsleitung</p>	
<p>Art. 32 Zusammensetzung und Konstituierung</p> <p>¹ Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Maximal zwei Mitglieder dürfen gleichzeitig der Delegiertenversammlung angehören, darunter die Präsidentin/der Präsident oder die Vizepräsidentin/der Vizepräsident oder beide. Der Vorstand konstituiert sich im Übrigen selbst.</p> <p>² Die nicht der Delegiertenversammlung angehörenden Mitglieder des Vorstands müssen über ausgewiesene Kenntnisse im Bereich der Planung verfügen.</p> <p>³ Mindestens zwei der fünf Mitglieder des Vorstands müssen den Wohnsitz im Gebiet der ZPZ haben.</p> <p>⁴ Der/die ständige Fachplaner/Fachplanerin und die Sekretärin/der Sekretär nehmen an den Vorstandssitzungen teil und haben nur beratende Stimme, sofern sie nicht dem Vorstand angehören.</p> <p>⁵ Eine Vertretung des Kantons Zürich und der RZU werden zu den Vorstandssitzungen eingeladen, haben aber nur beratende Stimme.</p>	<p>Art. 33 Zusammensetzung</p> <p>Die Geschäftsleitung besteht aus fünf Mitgliedern. Maximal zwei Mitglieder dürfen gleichzeitig der Delegiertenversammlung angehören.</p> <p>Präsident und Vizepräsident der Delegiertenversammlung übernehmen die gleiche Funktion in der Geschäftsleitung.</p> <p>Die nicht der Delegiertenversammlung angehörenden Mitglieder der Geschäftsleitung müssen über ausgewiesene Kenntnisse im Bereich der Planung verfügen.</p> <p>Der Fachplaner und der Sekretär sind als nicht der Delegiertenversammlung angehörende Mitglieder in die Geschäftsleitung wählbar.</p> <p>Mindestens drei der fünf Mitglieder der Geschäftsleitung müssen den Wohnsitz im Gebiet der Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg haben.</p>	<p><i>Die Mindestanzahl an Mitgliedern sind drei Personen, darüber hinaus kann die Mitgliederzahl frei bestimmt werden. Die Anzahl Mitglieder des Vorstands wird nicht geändert; es sind wie bisher 5. Da entweder Präsident oder Vizepräsidentin der DV angehören, kann auch noch ein zweites Mitglied des Vorstands der DV angehören. Die Gewaltenteilung zwischen DV und Vorstand kann so noch gewahrt werden.</i></p>

<p>Art. 33 Offenlegung der Interessenbindung</p> <p>Die Mitglieder des Vorstands legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder der Delegiertenversammlung gelten entsprechend.</p>		<p><i>Neue zwingende Bestimmung</i></p>
<p>Art. 34 Allgemeine Befugnisse</p> <p>¹ Dem Vorstand stehen unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die politische Planung, Führung und Aufsicht; 2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt; 3. die Beratung von und Antragsstellung zu Geschäften in der Zuständigkeit der Delegiertenversammlung; 4. Erlasse, die nicht in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen; 5. der Entscheid über die Durchführung von Arbeitssitzungen gemäss Art. 31 und Einladung dazu; 6. die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften; 7. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist; 8. das Recht, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben deren Beschlüssen der Urnenabstimmung zu unterbreiten; 	<p>Art. 34 Aufgaben und Kompetenzen</p> <p>Die Geschäftsleitung ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Ihr steht im Besonderen zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Leitung der Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg und die Vertretung nach aussen; 2. die Beratung und Antragsstellung der Geschäfte an die Delegiertenversammlung; 3. der Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung; 4. die Kompetenz, über im Voranschlag enthaltene oder durch besondere Beschlüsse bewilligte Kredite zu verfügen; 5. die Bewilligung in eigener Kompetenz von Nachtragskrediten und von neuen, nicht im Voranschlag enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 20'000 oder jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 5'000. 	<p><i>Vollständige Neugliederung und Präzisierung der Befugnisse nach Beispiel von ZPG und ZPK und den Musterstatuten. Finanzbefugnisse werden mit separatem Artikel nachfolgend geregelt.</i></p> <p><i>Die allgemeinen Verwaltungsbefugnisse des Vorstands werden unterteilt in einerseits unübertragbare Befugnisse, die er zwingend selbst wahrnehmen muss (Abs. 1), und in die übrigen übertragbaren Befugnisse, die er in einem bestimmten Ausmass delegieren kann (Abs. 2). Er kann Aufgaben oder Kompetenzen an einzelne seiner Mitglieder, an seine Ausschüsse oder an Angestellte delegieren.</i></p> <p><i>Der notwendige Delegationserlass hat zu regeln, welche der übertragbaren Befugnisse an wen delegiert werden.</i></p> <p><i>Abs. 1 Ziff. 6 und Abs. 2 Ziff. 3: Die Vertretungsbefugnis nach aussen mit Zeichnungsrecht ist delegierbar ("Handeln für", Abs. 2 Ziff. 3). Die „Aussenpolitik“ nach § 48 Abs. 4 GG hingegen ist nicht delegierbar. Ebenso wenig wie die Regelung der Zeichnungsberechtigung delegierbar ist; sie ist dem Vorstand vorbehalten (vgl. Abs. 1 Ziff. 6).</i></p>

Neu	Alt	Bemerkungen
<p>9. die Ernennung weiterer Fachberaterinnen und Fachberater (neben den ständigen Fachplanern, bzw. als deren temporären Ersatz).</p> <p>²Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane; 2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung; 3. das Handeln für den Verband nach aussen; 4. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands; 5. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung; 6. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung. 		<p><i>Abs. 1 Ziff. 9: Dies ist zum Beispiel notwendig, wenn der/die ständige Fachberater/Fachberaterin in einem Geschäft einen Interessenskonflikt hat und in den Ausstand treten muss.</i></p>
<p>Art. 35 Finanzbefugnisse</p> <p>¹Dem Vorstand stehen unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Delegiertenversammlung; 2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan; 3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht; 4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 20'000 und bis insgesamt Fr. 40'000 pro Jahr sowie von neuen, im 		<p><i>Zur Aufteilung in nichtübertragbare und übertragbare (Finanz-)Befugnisse, siehe Bemerkungen oben Art. 33 Abs. 1 Ziff. 4 und Abs. 2 Ziff. 3: Grundsätzlich gilt: Gebundene und neue Ausgaben sind sich gegenseitig ausschliessende Begriffe. Jede Ausgabe, die nicht gebunden ist, ist neu (§ 103 Abs. 2 GG). Ausgaben gelten als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichts oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Entscheidungsspielraum bleibt (§ 103 Abs.</i></p>

<p>Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 5'000 und bis insgesamt Fr. 10'000 pro Jahr.</p> <p>²Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Ausgabenvollzug; 2. gebundene Ausgaben; 3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000 und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 20'000; 4. die für den Zahlungsbedarf erforderlichen Fremdmittel zu beschaffen. 		<p><i>1 GG). Die gebundenen Ausgaben kann der Vorstand als Exekutivorgan selbständig tätigen (Abs. 2 Ziff. 2).</i></p> <p><i>Der Vorstand soll zudem neue Ausgaben bis zu einer gewissen Höhe beschliessen und sodann ausgeben können. In diesem Rahmen kann er eigenständig und flexibel agieren. Dazu ist zwischen neuen Ausgaben, welche die Delegiertenversammlung bewilligt und ins Budget eingestellt hat (im Budget enthaltene Ausgaben), und neuen Ausgaben, die der Vorstand nach Festsetzung des Budgets während des Rechnungsjahrs bewilligt (im Budget nicht enthaltene Ausgaben) zu unterscheiden. Für die Bewilligung von neuen, nicht im Budget enthaltenen Ausgaben ist eine jährliche Limite (sog. Plafond) zu definieren; sonst gilt der Höchstbetrag für einen bestimmten Zweck zugleich als Plafond. Die neuen (nicht gebundenen) Ausgaben, welche schon im Budget eingestellt sind, über welche aber der Vorstand noch nicht formell beschlossen hat, sind ebenfalls zu definieren. Diese dürfen höher sein als die nicht im Budget enthaltenen, weil das Budgetorgan ihnen schon zugestimmt hat. Aus demselben Grund muss für sie kein Plafond festgesetzt werden.</i></p>
<p>Art. 36 Aufgabendelegation</p> <p>'Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder oder Ausschüsse zur selbständigen Erledigung delegieren.</p>		<p><i>Im Gemeindegesetz ist von der Delegation an „Angestellte“ sowie Mitgliedern und Ausschüssen die Rede. Die Delegation an Beauftragte (wie Angestellte von externen Firmen oder von Gemeinden) ist gemäss Auskunft des Gemeindeamtes nicht möglich. Angestellte werden hier nicht erwähnt, weil der ZPZ keine Angestellten hat und auch keine Anstellungen plant.</i></p>

<p>²Er regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse, die er an seine Mitglieder oder Ausschüsse überträgt in einem Erlass.</p>		
<p>Art. 37 Einberufung und Teilnahme</p> <p>¹ Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten, auf eigenen Beschluss hin oder auf Verlangen von drei Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme verpflichtet.</p> <p>² Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens sieben Tage vor der Sitzung bekanntzugeben.</p> <p>³ Der Vorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.</p>	<p>Art. 35 Einberufung und Teilnahme</p> <p>Die Geschäftsleitung tritt auf Einladung des Präsidenten, auf eigenen Beschluss hin oder auf Verlangen von drei Mitgliedern zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens sieben Tage vor der Sitzung bekanntzugeben.</p> <p>Sofern der Fachplaner und der Sekretär nicht Mitglied der Geschäftsleitung sind, nehmen sie an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Die Geschäftsleitung kann zudem Dritte mit beratender Stimme beiziehen.</p>	
<p>Art. 38 Beschlussfassung</p> <p>¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist; er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Die Mitglieder sind zur Stimmenabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.</p> <p>² Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den die Präsidentin/der Präsident bzw. die Vizepräsidentin/der Vizepräsident gestimmt hat.</p>	<p>Art. 36 Beschlussfassung</p> <p>Die Geschäftsleitung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist; sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr. Die Mitglieder sind zur Stimmenabgabe verpflichtet.</p> <p>Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.</p> <p>Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.</p>	

Neu	Alt	Bemerkungen
<p>³ Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.</p>		

	<p>Art. 37 Arbeitsgruppen</p> <p>Die Geschäftsleitung kann zur Vorbereitung einzelner Geschäfte besondere Arbeitsgruppen einsetzen.</p>	<p><i>Dies ist selbstverständlich und muss nicht in den Statuten erwähnt werden.</i></p>
<p>3.6 Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)</p>	<p>3.6 Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)</p>	
<p>Art. 39 Zusammensetzung</p> <p>¹ Als RPK der ZPZ amtiert die Rechnungsprüfungskommission einer Verbandsgemeinde. Die Delegiertenversammlung bestimmt die RPK alle vier Jahre. Die RPKs der anderen Verbandsgemeinden haben jederzeit das Recht, die Buchhaltung einzusehen.</p> <p>² Die Mitglieder der RPK legen ihre Interessenbindungen offen. Die Offenlegung erfolgt bei der entsprechenden Gemeinde und nach deren Bestimmungen.</p>	<p>Art. 38 Zusammensetzung</p> <p>Als Rechnungsprüfungskommission der Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg amtiert die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde, die das Sekretariat führt. Die Rechnungsprüfungskommissionen der anderen Verbandsgemeinden haben jederzeit das Recht, die Buchhaltung einzusehen.</p>	<p><i>Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) ist ein zwingendes Organ des Zweckverbands. Neu wird die RPK alle vier Jahre von der Delegiertenversammlung bestimmt. Sie ist sie kann damit einer anderen Gemeinde zugeteilt werden als das Sekretariat.</i></p>
<p>Art. 40 Aufgaben</p> <p>¹ Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Delegiertenversammlung, an die Verbandsgemeinden und an die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend Budget, Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.</p> <p>² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.</p> <p>³ Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.</p>	<p>Art. 39 Aufgaben</p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse.</p> <p>Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab. Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.</p>	<p><i>Die Bestimmungen des GG über die Rechnungsprüfung in Gemeinden finden sinngemäss Anwendung (vgl. § 73 Abs. 4 i.V.m. § 58 ff. GG). Die RPK prüft alle Anträge, über die die Delegiertenversammlung beschliesst und die unmittelbare Auswirkungen auf den Verbandshaushalt haben. Konkret handelt es sich vor allem um das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite. Es sind Geschäfte von finanzieller Tragweite, für die die Delegiertenversammlung zuständig ist (z.B. Budget, Jahresrechnung), über die die Stimmberechtigten im Verbandsgebiet beschliessen (v.a. Verpflichtungskre-</i></p>

Neu	Alt	Bemerkungen
	<p>Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde sinngemäss Anwendung.</p>	<p><i>dite) oder die Verbandsgemeinden entscheiden (Statutenrevisionen). Die RPK prüft auch Abrechnungen über Verpflichtungskredite, die die Delegiertenversammlung zu genehmigen hat (vgl. § 112 Abs. 2 und 3 GG), oder Anlagegeschäfte, für die die Delegiertenversammlung zuständig ist (vgl. § 117 Abs. 2 GG).</i></p>
<p>Art. 41 Beschlussfassung</p> <p>¹ Die RPK ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p> <p>² Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den die Präsidentin/der Präsident bzw. die Vizepräsidentin/der Vizepräsident gestimmt hat.</p> <p>³ Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet; die Stimmabgabe erfolgt offen.</p>	<p>Art. 40 Beschlussfassung</p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.</p>	<p><i>Abs. 2: Dass die RPK ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr fasst, ist zwingend (§ 40 Abs. 3 i.V.m. § 24 Abs. 2 Satz 1 GG); es könnte kein qualifiziertes Mehr eingeführt werden.</i></p> <p><i>Abs. 3: Vgl. § 40 Abs. 1 Satz 1 und 2 GG, welche dies für alle Behörden verbindlich festlegen.</i></p>
<p>Art. 42 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte</p> <p>¹ Mit den Anträgen legt der Vorstand der RPK die zugehörigen Akten vor.</p> <p>² Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die RPK nach dem Gemeindegesetz.</p>		<p><i>Die RPK muss über die nötigen Unterlagen und Informationen verfügen, weil sie andernfalls ihre Aufgabe nicht erfüllen kann. Die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die RPK richtet sich nach § 62 GG.</i></p>
<p>Art. 43 Prüfungsfristen</p> <p>Die RPK prüft Budget und Jahresrechnung und die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.</p>		<p><i>Der RPK muss genügend Zeit eingeräumt werden, damit sie ihre Aufgaben erfüllen kann. Gemeindegesetz und Gemeindeverordnung machen keine zwingenden</i></p>

Neu	Alt	Bemerkungen
		<i>Vorgaben zu den Fristen. Um Rechtssicherheit zu schaffen, ist in den Statuten zu regeln, welche Prüfungsfristen der RPK zu gewähren sind.</i>

3.7 Prüfstelle		
<p>Art. 44 Aufgaben der Prüfstelle</p> <p>¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.</p> <p>² Sie erstattet dem Vorstand, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.</p> <p>³ Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.</p>		<p><i>Die Aufgaben der Prüfstelle ergeben sich aus §§ 142 ff. GG. Die finanztechnische Prüfung des Verbandshaushalts (vgl. § 142 Abs. 2 GG) läuft grundsätzlich in der gleichen Weise ab wie die Prüfung des Finanzhaushalts einer Gemeinde.</i></p>
<p>Art. 45 Einsetzung Prüfstelle</p> <p>Vorstand und RPK bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.</p>		
<p>4. Verbandssekretariat und ständige Fachplaner</p>	<p>4. Verbandsverwaltung und Berater</p>	
<p>Art. 46 Verbandssekretariat und Rechnungsführung</p> <p>¹ Das Verbandssekretariat nimmt die administrativen Aufgaben der ZPZ und deren Aktuariat wahr.</p> <p>² Die Rechnungsführung ist für die Buchhaltung sowie die Erstellung der Jahresrechnung und des Budgets verantwortlich.</p>	<p>Art. 41 Verbandssekretariat</p> <p>Das Verbandssekretariat nimmt die administrativen Aufgaben der Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg und deren Aktuariat wahr. Die Rechnungsführung ist für die Buchhaltung sowie die Erstellung der Jahresrechnung und des Voranschlages verantwortlich.</p>	

<p>Art. 47 Ständige Fachplaner</p> <p>¹ Die ständigen Fachplaner sind zuständig:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Vorbereitung von Planungen; 2. zur Begleitung der Planungsaufträge an Dritte und zu deren Überprüfung; 3. zum Verfassen von fachtechnischen Stellungnahmen zuhanden des Vorstands. <p>² Können die ständigen Fachplaner Aufgaben aufgrund von Interessenskonflikten nicht erfüllen, kann der Vorstand gemäss Art. 34 Abs. 1 Ziff. 9 weitere Fachberaterinnen oder Fachberater zur Erfüllung dieser Aufgaben bestimmen.</p>	<p>Art. 42 Fachplaner</p> <p>Zur fachtechnischen Beratung der Geschäftsleitung, zur Vorbereitung von Planungen, zur Begleitung der Planungsaufträge an Dritte und zu ihrer Überprüfung ernennt die Geschäftsleitung einen Fachplaner. Die Geschäftsleitung kann zudem weitere Berater beiziehen.</p>	
		<p><i>Es wurde keine Bestimmung über die Anwendung des Submissionsrechts aufgenommen. Dass ZVs als öffentliche Aufgabenträger dem Submissionsrecht unterstehen, ist selbstverständlich.</i></p> <p><i>Auch keine Bestimmung aufgenommen wurde über anwendbares Personalrecht. Da keine Anstellung geplant ist, muss auch keine solche Bestimmung aufgenommen werden.</i></p>
<p>5. Verbandshaushalt</p>	<p>5. Verbandshaushalt</p>	
<p>Art. 48 Finanzhaushalt</p> <p>¹ Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.</p>	<p>Art. 43 Finanzhaushalt</p> <p>Die Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg führt eine eigene Rechnung. Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt</p>	<p><i>Abs. 1: Die Verordnung über den Gemeindehaushalt wurde aufgehoben und durch die Gemeindeverordnung ersetzt.</i></p>

<p>² Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert der Vorstand den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen und bis am 15. Juli jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.</p>	<p>sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.</p>	<p><i>Abs. 2: Die Daten sind so gewählt worden, dass sie für die Rechnungsführung des Zweckverbands praktikabel sind.</i></p>
<p>Art. 49 Finanzierung der Betriebskosten</p> <p>Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten der ZPZ werden von den Verbandsgemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahlen per 1. Januar des Vorjahres, festgestellt durch das statistische Amt des Kantons Zürich, getragen.</p>	<p>Art. 44 Kostentragung</p> <p>Die Ausgaben der Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg sind, soweit sie nicht aus Subventionen von Bund und Kanton und weiteren Beiträgen von Dritten bestritten werden können, durch Beiträge der Verbandsgemeinden zu decken.</p> <p>Die Ausgaben für die Führung des Verbandes und die allgemeinen, dem Verband vom Gesetz übertragenen regionalen Planungsaufgaben sowie der Beitrag an die Dachorganisation „Regionalplanung Zürich und Umgebung“ werden jährlich, je zur Hälfte im Verhältnis der bereinigten Steuerkraft und der Einwohnerzahl, auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt.</p> <p>Für besondere Aufgaben kann die Delegiertenversammlung den Kostenverteiler im Einzelfall festlegen.</p>	<p><i>Die bereinigte Steuerkraft kann nach dem neuen Finanzausgleichsgesetz nicht mehr als Bemessungsfaktor in die Statuten aufgenommen werden. Der Ausgleich zwischen den Gemeinden erfolgt generell und sollte nicht nochmals im Einzelfall berücksichtigt werden.</i></p> <p><i>Abs. 2 bisher: Der Zweckverband muss seine Aufgaben im Zweckartikel definieren. Besondere Aufgaben müssten in den Statuten auch beschrieben werden. Nur dann ist u.U. eine einzelfallweise Festlegung der kostendeckenden Kostentragung durch die DV zulässig. Abs. 2 muss darum gestrichen werden.</i></p>
<p>Art. 50 Budget</p> <p>¹ Der Vorstand stellt das Budget auf und unterbreitet es der Delegiertenversammlung bis spätestens Ende Juni des vorangehenden Jahres.</p>	<p>Art. 45 Voranschlag</p> <p>Die Geschäftsleitung stellt den Voranschlag auf und unterbreitet ihn der Delegiertenversammlung bis spätestens Ende Juni des vorangehenden Jahres.</p>	

Neu	Alt	Bemerkungen
<p>² Die Gemeinden gewähren der Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg aufgrund des Budgets die erforderlichen Vorschüsse.</p>	<p>Die Gemeinden gewähren der Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg aufgrund des Voranschlages die erforderlichen Vorschüsse.</p>	
<p>Art. 51 Rechnungsabschluss</p> <p>Die Verbandsrechnung ist auf den 31. Dezember abzuschliessen und bis spätestens Ende Juni des folgenden Jahres der Delegiertenversammlung vorzulegen.</p>	<p>Art. 46 Rechnungsabschluss</p> <p>Die Verbandsrechnung ist auf den 31. Dezember abzuschliessen und bis spätestens Ende Juni des folgenden Jahres der Delegiertenversammlung vorzulegen.</p>	
<p>Art. 52 Haftung</p> <p>'Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Verbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.</p> <p>²Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis, in dem die Gemeinden die Betriebskosten finanzieren.</p>	<p>Art. 47 Haftung</p> <p>Für die von den Verbandsorganen begründeten Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich die Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg. Der Haftungsanteil der Verbandsgemeinden richtet sich nach dem Kostenverteiler.</p>	
		<p><i>Keine Bestimmung aufgenommen wurde über die Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse. Die Gemeinden haben bis jetzt keine Investitionen getätigt, welche bei der Einführung des eigenen Haushalts des ZVs in Beteiligungen umgewandelt würden. Eigentum hat der ZV auch keines (keine Gebäulichkeiten oder Maschinen etc.).</i></p> <p><i>Da der ZV keine Investitionen tätigt und die Betriebskosten jährlich abrechnet, ist auch keine Bestimmung</i></p>

Neu	Alt	Bemerkungen
		<i>über Investitionen notwendig. Sie könnte aber „für alle Fälle“ aufgenommen werden.</i>

6. Aufsicht und Rechtsschutz	6. Aufsicht und Rechtsschutz	
<p>Art. 53 Aufsicht</p> <p>Die ZPZ untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.</p>	<p>Art. 48 Aufsicht</p> <p>Die Planungsgruppe Zimmerberg untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.</p>	<p><i>Vgl. insbesondere §§ 163 ff. GG, konkret untersteht die ZPZ dem Bezirksrat Horgen. Der Bezirksrat erstattet dem Regierungsrat jährlich Bericht über die Ausübung der Aufsicht.</i></p>
<p>Art. 54 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten</p> <p>¹ Gegen Beschlüsse der Organe der ZPZ kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Horgen oder Rekurs bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.</p> <p>² Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen des Vorstands kann beim Vorstand Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung des Vorstands kann Rekurs erhoben werden.</p> <p>³ Streitigkeiten zwischen der ZPZ und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.</p>	<p>Art. 49 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten</p> <p>Gegen Beschlüsse der Organe der Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Horgen Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.</p> <p>Streitigkeiten zwischen der Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus dieser Verbandsordnung ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.</p>	<p><i>Abs. 2: Vgl. §§ 170 ff. GG, die Neubeurteilung gibt es nur bei Aufgabendelegation nach Art. 35. Bei Aufgabenübertragung nach Art. 24 Ziff. 13 durch die Delegiertenversammlung sind die Rechtsmittel direkt an den Bezirksrat zu richten.</i></p> <p><i>Abs. 3: Gemäss § 81 VRG entscheidet das Verwaltungsgericht als einzige Instanz wenn z.B. kein Über- bzw. Unterordnungsverhältnis zwischen den Parteien besteht (vgl. § 81 lit. a VRG) oder bei Streitigkeiten aus verwaltungsrechtlichen Verträgen (vgl. § 81 lit. b VRG). Der Weg des verwaltungsrechtlichen Klageverfahrens wäre z.B. bei einem Streit zwischen einer Verbandsgemeinde und dem Verband bezüglich des Austritts (z.B. Kündigungsmodalitäten oder Austrittsentschädigung) zu beschreiten.</i></p>

7. Beitritt, Austritt und Auflösung	7. Beitritt, Austritt und Auflösung	
<p>Art. 55 Beitritt</p> <p>¹ Weitere, an das Gebiet der Planungsgruppe angrenzende Gemeinden können in die ZPZ aufgenommen werden, wenn dafür ein ausgewiesenes Bedürfnis und die Zustimmung des Regierungsrates vorliegt.</p> <p>² Der Beitritt weiterer Gemeinde zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision und die Zustimmung aller Verbandsgemeinden.</p>	<p>Art. 50 Beitritt</p> <p>Weitere an das Gebiet der Planungsgruppe angrenzende Gemeinden können in die Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg aufgenommen werden, wenn dafür ein ausgewiesenes Bedürfnis und die Zustimmung des Regierungsrates vorliegt.</p>	<p><i>Abs. 2: Die Einstimmigkeit ist erforderlich, wenn grundlegende Statutenänderungen beschlossen werden sollen. Dies ist beim Zweckverband u.a. der Fall, wenn die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und Verbandsgemeinden verändert werden (vgl. § 77n Abs. 2 lit. d GG), was beim Beitritt von neuen Gemeinden der Fall ist.</i></p>
<p>Art. 56 Austritt</p> <p>¹ Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten vorbehaltlich der Zustimmung des Regierungsrates, auf Ende eines Kalenderjahres aus dem Verband austreten, wenn der Zweck ihrer Mitgliedschaft, besonders infolge Zuteilung zu einer anderen Planungsvereinigung, für sie dahingefallen ist und der Verband dadurch nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>² Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.</p> <p>³ Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.</p>	<p>Art. 51 Austritt</p> <p>Eine Verbandsgemeinde kann, vorbehaltlich der Zustimmung des Regierungsrates, auf Ende eines Kalenderjahres aus dem Verband austreten, wenn der Zweck ihrer Mitgliedschaft, besonders infolge Zuteilung zu einer anderen Planungsvereinigung, für sie dahingefallen ist und der Verband dadurch nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art. Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.</p>	<p><i>Abs. 2: An der bisherigen Regelung, dass austretende Gemeinden keinen Anspruch auf Entschädigung haben, kann festgehalten werden. Die Gemeinden haben ja auch keine Investitionen getätigt und folglich keine Beteiligungen an der ZPZ.</i></p>

Neu	Alt	Bemerkungen
<p>Art. 57 Auflösung</p> <p>¹ Die Auflösung der ZPZ ist mit Zustimmung der Mehrheit aller Verbandsgemeinden und der Zustimmung des Regierungsrates möglich, wenn ihr Zweck im Wesentlichen dahingefallen ist.</p> <p>²Bei der Auflösung der ZPZ bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach dem Verhältnis, in welchem die Gemeinden die Betriebskosten finanzieren. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.</p>	<p>Art. 52 Auflösung</p> <p>Die Auflösung des Zweckverbandes ist nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden und der Zustimmung des Regierungsrates möglich, wenn sein Zweck im Wesentlichen dahingefallen ist.</p> <p>Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. Diese richten sich nach den Grundsätzen der Kostenverteilung gemäss Art. 47 dieser Verbandsordnung.</p>	<p><i>Neu ist ein Mehrheitsbeschluss für die Auflösung möglich. Mit der notwendigen Zustimmung des Regierungsrates zur Auflösung, ist letztere sowieso schon nicht ohne weiteres möglich.</i></p> <p><i>Abs. 2: Es muss geregelt werden, wie sich das Verhältnis der Liquidationsanteile, die den Verbandsgemeinden zustehen, bemisst. Dass sich die Liquidationsanteile nach der Finanzierungsquote für Betriebskosten richten, dürfte regelmässig sachgerecht sein, zumal bei den meisten Zweckverbänden die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten von den Gemeinden getragen werden.</i></p>
<p>8. Übergangs- und Schlussbestimmungen</p>	<p>8. Schlussbestimmungen</p>	
	<p>Art. 53 Ergänzendes Recht</p> <p>Als ergänzendes Recht findet die kantonale Gesetzgebung, insbesondere das Gemeindegesetz und das Planungs- und Baugesetz sowie die dazugehörigen Verordnungen und Reglemente Anwendung.</p>	<p><i>Auf diese Bestimmung kann verzichtet werden.</i></p>
<p>Art. 58 Einführung eigener Haushalt</p> <p>¹ Die ZPZ führt ab dem 1. Januar 2021 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.</p> <p>² Die ZPZ erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.</p>		<p><i>Auf eine Bestimmung betreffend Umwandlung der bisherigen Investitionsbeiträge kann verzichtet werden. Wurden im Zweckverband effektiv keine Investitionen getätigt, sind bei den Verbandsgemeinden keine Investitionsbeiträge aktiviert. In diesem Fall findet keine Umwandlung statt. Ein solcher Zweckverband verfügt insofern über kein Verwaltungsvermögen. Eine Regelung ist</i></p>

		<i>diesfalls obsolet. Dennoch verfügen die Verbandsgemeinden über eine Beteiligung am Zweckverband (zum Wert Null im Zeitpunkt der Einführung des neuen Haushalts).</i>
<p>Art. 59 Inkrafttreten</p> <p>¹ Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2021 in Kraft.</p> <p>² Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.</p> <p>³ Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten wird die Verbandsordnung vom 29. November 2007 aufgehoben.</p>	<p>Art. 54 Inkrafttreten</p> <p>Diese Verbandsordnung tritt nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden am 1. Januar 2009 in Kraft.</p> <p>Die Verbandsordnung bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.</p>	<p><i>Neu ist die Genehmigung des Regierungsrates konstitutiv (früher war sie deklaratorisch). D.h. die Statuten können erst nach der Genehmigung in Kraft treten. Dieser Umstand ist bei der Zeitplanung zu berücksichtigen.</i></p>

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden am ... [DATUM]

Die Urnenabstimmungen sind in den Verbandsgemeinden am gleichen Abstimmungstermin durchzuführen.

Die Präsidentin/Der Präsident:
[UNTERSCHRIFT]
[NAME]

Die Sekretärin/Der Sekretär
[UNTERSCHRIFT]
[NAME]

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich, RRB Nr. vom